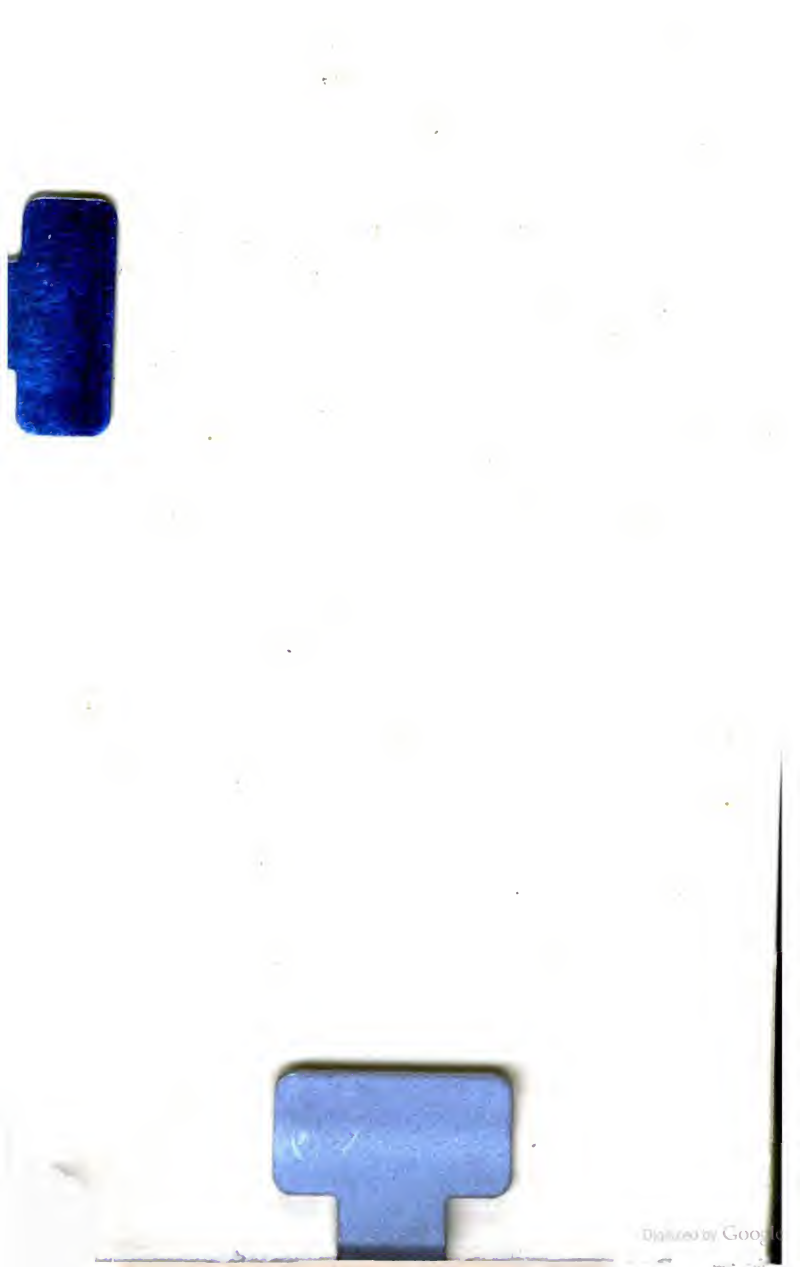
Vollziehungs... zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ...

Schaffhausen (Switzerland : Canton)



Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

vom 24. Juni 1904.

Schaffhausen
Buchdruckerei H. Meier & Cie.
1906.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

vom 24. Juni 1904.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
beschließt als Verordnung was folgt:

§ 1.

Wer im Kanton Schaffhausen die Jagd ausüben will, bedarf hiezu eines Patentes; dasselbe wird durch den Regierungsrat an Kantonseinwohner und ausnahmsweise auch an Nichtkantonseinwohner erteilt, sofern Gegenrecht gehalten wird.

§ 2.

Das Jagdpatent ist zu verweigern:
a) Minderjährigen und Bevormundeten;
b) Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten;

c) Personen, welche nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen oder keinen guten Leumund besitzen;
d) Personen, welche mit dem Wirtshausverbote belegt sind;
e) Almosengenössigen;
f) mehrfach bestraften Jagdfrevlern.

§ 3.

Die Jagdpatente werden von der Polizeidirektion ausgestellt. Sie enthalten die genaue Bezeichnung des Trägers, der Jagdart und der Gültigkeitsdauer, sowie die Bestimmungen dieser Verordnung. Die Jagdpatente sollen vom Inhaber auf der Jagd mitgeführt und den Polizei- und Forstangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie patentierten Jägern auf Verlangen vorgewiesen werden.

§ 4.

Die Patenttaxe für die allgemeine Jagd beträgt Fr. 50 bis Fr. 100, nebst 40% Zuschlag für außerkantonale und 50% für ausländische Patentbewerber.

Der Regierungsrat setzt unter Berücksichtigung des Jagdwildstandes jährlich die Patentgebühren fest.

§ 5.

Jedem patentierten Jäger ist ein Verzeichnis der Jagdberechtigten, das eidgenössische Jagdgesetz, sowie die bundesrätliche und kantonale Vollziehungsverordnung, zuzustellen.

§ 6.

Der Regierungsrat setzt jeweilen innerhalb der vom Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz gezogenen Grenzen die Jagdzeit fest.

Er erteilt die Erlaubnis: a) zum Abschuß von schädlichen Tieren; b) zum Abschuß von Jagdwild bei allzu starker Vermehrung desselben — bei offener und geschlossener Jagdzeit (Art. 4 des Bundesgesetzes); c) zum außerordentlichen Abschuß von Rehgaißen (§ 13 Abs. 2 dieser Verordnung).

§ 7.

An Sonn- und Feiertagen ist die Jagd verboten; ebenso an zwei Wochentagen, nämlich am Montag und Donnerstag.

§ 8.

Die Jäger sind verpflichtet, die Jagd ohne Schädigung des Grundeigentums zu betreiben (Privatrecht § 628, 629). Auf Verlangen des Eigentümers hat der Jäger das Privateigentum überhaupt zu verlassen.

Vor Beendigung der Weinlese ist die Jagd und das Jagenlassen von Hunden in den Reben verboten.

Ebenso ist den Jägern das Absuchen noch nicht abgeernteter Getreide- und Futterfelder untersagt.

Die Jäger haften für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen.

§ 9.

In der geschlossenen Jagdzeit dürfen keine Jagdgewehre in Feld oder Wald umhergetragen werden.

§ 10.

Bei der Jagd dürfen nur im Kanton versteuerte reine Hühnerhunde, Dachshunde und Dachsbracken verwendet werden. Dachshunde und Dachsbracken mit einer Risthöhe von über 40 cm sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 11.

In der geschlossenen Jagdzeit ist das freie Laufenlassen von Jagdhunden untersagt. Hunde jeder Art, welche in dieser Zeit am Jagen angetroffen werden, sind von den Polizeibediensteten und von den Forstbediensteten einzufangen, oder, wenn solches nicht möglich, abzuschießen.

Auch in der offenen Jagdzeit dürfen Hunde ohne Aufsicht der Jäger nicht jagen.

Das Jagenlassen anderer Hunde als Jagdhunde ist ebenfalls verboten.

§ 12.

Jedem Grundeigentümer ist gestattet, in seinem eingefriedigten Grundeigentum Raubtiere zu erlegen.

Sperlinge und Stare, welche in Weinbergen Schaden stiften, dürfen daselbst vom betreffenden Grundeigentümer in der Zeit von der beginnenden Traubenreife bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Die kantonale Polizeidirektion ist berechtigt, das Schießen von Raubwild, Sperlingen und andern schädlichen Vögeln, welche an Gebäuden und in Liegenschaften Schaden stiften, zuverlässigen Personen für eine bestimmte Zeitdauer zu bewilligen.

§ 13.

Das Einfangen und Erlegen von Rehgaißen, Rehkitzen und jungen Hasen, das Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier und Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vögel ist verboten.

Der Regierungsrat ist berechtigt, wenn Ueberzahl des Rehwildes tatsächlich Schaden stiftet, den Abschuß der Gaißen während eines Teiles der Jagdzeit zu gestatten.

§ 14.

Erlegtes Rehwild muß dem dem Schußorte zunächst stationierten Landjäger, und wenn in der betr. Gemeinde kein Landjäger stationiert ist, dem Gemeindepräsidenten vorgewiesen werden.

§ 15.

Der Gebrauch von Repetierwaffen und von gezogenen Kugelgewehren auf der Jagd ist verboten.

Das Tragen von Stockflinten und zerlegten oder zusammengeschraubten Flinten ist untersagt.

§ 16.

Das Giftlegen, die Anwendung von Selbstschüssen und explodierbaren Geschossen ist verboten.

Die Polizeidirektion kann ausnahmsweise das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (wie Fallen, Schlingen, Drahtschnüre) zum Fang von Fischottern, Füchsen, Stein- und Edelmardern, und Iltisen gestatten.

Die nötigen Sicherheitsvorrichtungen sind anzubringen.

§ 17.

Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämtliche **Insektenfresser,** also alle Grasmücken (Sylvien)-Arten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von **Sperlingsvögeln:** die Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, Zeisige und Girlitze;

von **Spähern und Klettervögeln**: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von **Krähen**: die Dohlen;

von **Raubvögeln**: Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;

von **Sumpf- und Schwimmvögeln**: der Storch und der Schwan.

Diese Vögel dürfen weder gefangen, getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt werden.

Außerordentliche Jagdbewilligungen für wissenschaftliche Zwecke erteilt der Regierungsrat.

§ 18.

Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und anderen Vorrichtungen ist verboten.

§ 19.

Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt ist, oder welches wegen Schädlichkeit auf Grund einer Erlaubnis der Polizeidirektion erlegt wurde. Die Polizei ist befugt, eingeführtes Wildpret jeder Art samt den begleitenden Papieren zu kontrollieren.

§ 20.

Uebertretungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 und der kantonalen Vollziehungsverordnung werden bestraft:

1. Mit einer Buße von Fr. 500:

das Anbringen von Selbstschüssen;

2. Mit Bußen von Fr. 300—500:
die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren;

3. Mit Bußen von Fr. 100—400:

a) die Anwendung von andern Fangvorrichtungen auf Nutzwild;
b) das Jagen, Erlegen, Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild und von geschütztem Hirschwild;

4. Mit Bußen von Fr. 50—200:

a) das Jagen an verbotenen Jagdtagen (§ 7);
b) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Rehen während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit;
c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von allem geschützten Wilde;
d) das unerlaubte Giftlegen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen;
e) das Hinausjagen und Herauslocken von Wild aus Nachbarrevieren;

5. Mit Bußen von Fr. 40—100:

a) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von anderm Wild, als dem in Ziffer 3 b und 4 b und c bezeichneten, bei geschlossener Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagd;
b) die Anwendung von Fangvorrichtungen für Vögel;
c) das Tragen von Stockflinten oder zerlegten oder zusammmengeschraubten Flinten und der Gebrauch von Repetierwaffen und von gezogenen Kugelgewehren;
d) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von gefreveltem Wild aller Art, soweit die Ziffern 1—4 dieses Artikels nicht eine höhere Buße festsetzen;

6. Mit Bußen von Fr. 10—60:

a) das Einfangen oder Töten geschützter Tiere, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das Ausnehmen von Eiern und Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vögel;

b) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, von andern geschützten Vögeln und deren Eiern;

c) der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd und der verbotene Gebrauch von Hunden auf der Jagd;

d) das unerlaubte Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild nach geschlossener Jagd. (Art. 5, Abs. 2, B.-G.)

7. Mit Bußen von Fr. 5—30:

a) die verbotene Benutzung von Laufhunden, das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das verbotene Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagdzeit;

b) die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der gesetzlichen Ausweise.

§ 21.

Für das Verfahren in Straffällen gelten die kantonalen Bestimmungen, wobei folgende Vorschriften zu berücksichtigen sind:

a) für die Anwendung explodierender Geschosse, sowie für das unerlaubte Giftlegen ist immer auf das Maximum der Buße zu erkennen;

b) im Rückfall sind die Bußen bis auf das Doppelte zu erhöhen und es soll dem Frevler die Jagdberechtigung auf drei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Die in § 20, Ziff. 7 aufgeführten Uebertretungen gelten nicht als Jagdfrevel.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern Anzeige zu machen;

c) wenn der Täter das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen;

d) unerhältliche Bußen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei der Tag zu Fr. 5.— zu berechnen ist.

§ 22.

Das unerlaubt erlegte oder gefangene Wild, die verbotenen Waffen und Jagdgeräte sind zu konfiszieren. In Fällen, wo das erlegte Wild nicht erhältlich, ist der Wert desselben nach folgendem Tarif zu ersetzen:

Für einen Rehbock oder eine Gaiß	Fr.	30.—
Für ein Schmalreh	„	15.—
Für einen Dachs, Fuchs oder Hasen	„	5.—
Für andere Wildarten	„	3.—

§ 23.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnisse an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

§ 24.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine Uebertretung gegenwärtiger Verordnung sich zu schulden kommen lassen, so soll jede derselben mit der ganzen darauf haften en Buße belegt werden.

§ 25

Dem Anzeiger kommt wenigstens ein Drittel der wirklich bezogenen Bußbeträge zu.

§ 26.

An patentierte Jäger sind für Vertilgung schädlicher Tiere innerhalb der Jagdzeit folgende Prämien zu entrichten:

Für die Erlegung eines Fischotters Fr. 30, eines Taubenhabichts Fr. 6, eines Fischreihers, eines Fischadlers, eines Sperbers je Fr. 3, einer Elster, eines Eichelhähers, eines großen Würgers (nicht aber rotrückiger und rotkopfiger) je Fr. 1.— und für die Erlegung einer Rabenkrähe 50 Rp.

Die Prämien werden auch in der geschlossenen Jagdzeit entrichtet, sofern für das Erlegen der Tiere Bewilligung erteilt worden ist.

Die erlegten Tiere sind jeweilen der Polizeidirektion vorzuweisen.

§ 27.

Die kantonalen und die Gemeindebediensteten haben die Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu überwachen und sind verpflichtet, Uebertretungsfälle, die durch eigene Wahrnehmung oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis gekommen sind, sofort der Polizeidirektion zu verzeigen und verbotene Waffen, Fanggeräte u. s. w. zu Handen der Polizeidirektion zu konfiszieren.

§ 28.

Das Zeugnis der Polizeibediensteten, Förster und Flurhüter bildet für ihre persönlichen Wahrnehmungen den vollen Beweis bis zum Nachweis des Gegenteils.

§ 29.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Jagdvergehen steht mit Weiterziehung an die Gerichte der Polizeidirektion zu.

§ 30.

Zu statistischen Zwecken haben die Jäger alljährlich auf Verlangen die Zahl der erlegten Tiere der Polizeidirektion anzugeben.

§ 31.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 3. Mai 1893 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schaffhausen, den 13. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rahm.

Der Staatsschreiber:

H. Wolf.

Genehmigt vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1906.

Regierungsratsbeschluß vom 24. Oktober 1906.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 ist, nachdem der Bundesrat unterm 16. Ottober dieser Verordnung die Genehmignng erteilt hat, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, den 24. Oktober 1906.

Der Staatsschreiber:

H. Wolf.





